



Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen e.V

Europa braucht mehr Bio – nicht weniger!

LÖN: Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Revision der EU-Öko-Verordnung verhindert Entwicklung des Öko-Landbaus in Europa!

Stellungnahme

der

Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen e. V. (LÖN)

zur Veröffentlichung des Verordnungsvorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 24. März 2014.

Herausgeber:

**Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen e.V.
Bahnhofstr. 15
27374 Visselhövede**

**Redaktion: Harald Gabriel, Vorsitzender
Visselhövede, 30. April 2014**

Die Landesvereinigung ökologischer Landbau Niedersachsen e.V. (LÖN)

vertritt als Dachverband für die Öko-Verbände Bioland, Naturland, Demeter sowie den Ökologischen Obstbau Norddeutschland die Interessen des ökologischen Landbaus in Niedersachsen.



Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen e.V.,



Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen e.V

Um was geht es?

Die EU-Kommission hat dem EU-Agrarministerrat am 24. März 2014 den Verordnungsvorschlag für eine neue EU-Öko-Verordnung vorgestellt. Dies erfolgte gegen das Votum der großen Mehrheit von Experten und der Branchenverbände. Der vorgelegte Verordnungsvorschlag für eine neue EU-Öko-Verordnung läuft auf eine grundlegende Revision der EU-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinaus.

Was bedeutet der vorgelegte Verordnungsvorschlag für die Weiterentwicklung des Öko-Landbaus in Europa?

Eine Neufassung der Verordnung, wie sie von der EU-Kommission vorangetrieben wird, ist ein bürokratischer Generalangriff auf die Weiterentwicklung des Ökolandbaus. Eine Implementierung des vorgelegten Verordnungsvorschlags führt zu einer dramatischen Einschränkung der Wirtschaftsgrundlage und zu einem massiven Rückgang des Öko-Landbaus und der Öko-Lebensmittelwirtschaft in Deutschland und Europa (Dies wird von der EU-Kommission selbst als Folge des vorgelegten Verordnungsvorschlages beschrieben!) – und nicht zu mehr Bio, wie von Verbrauchern und der Politik gewünscht.

Dies steht nicht im Interesse der Gesellschaft, die mehrheitlich eine Ökologisierung der Landwirtschaft fordert. Wird die Revision wie geplant umgesetzt, würde die Industrialisierung der Land- und Lebensmittelwirtschaft in Europa voranschreiten und artgerechte Tierhaltung und umwelt-, klima- und ressourcenschonende Landbewirtschaftungsmethoden weiter in den Hintergrund gedrängt werden. Für Europa heißt das: Weniger Öko-Landbau und dadurch auch weniger Umweltleistungen. Wenn die EU-Kommission wirklich mehr Öko-Landbau in Europa erreichen will, dann durch die gezielte Verbesserung und eine bessere Umsetzung der bestehenden EU-Öko-Verordnung in den Mitgliedsländern.

Die EU-Kommission muss den vorgelegten Verordnungsvorschlag zurückziehen!

Wir erwarten vom EU-Parlament und dem EU-Agrarministerrat und seinen Arbeitsgruppen, dass sie den EU-Kommissionsvorschlag nach kritischer Prüfung zurückweisen und von der EU-Kommission einen neuen Verordnungsvorschlag einfordern!



Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen e.V.,

Anlass zur Revision der EU-Öko-Verordnung, Kritik am Vorgehen und am eingeleiteten Gesetzgebungsverfahren der EU-Kommission

Ursprünglicher Anlass zu einer Überprüfung der EU-Öko-Verordnung war Kritik des Europäischen Rechnungshofes, die sich insbesondere an die Kommission und die Kontrollbehörden der Mitgliedsstaaten richtete und auf die mangelhafte Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Kontrollsystem bezog. Daraufhin begann die EU-Kommission vor etwa zwei Jahren mit Überlegungen zur einer erneuten Überarbeitung der bisherigen EU-Öko-Verordnung. Die durch die EU-Kommission beauftragte Folgenabschätzung erarbeitete dann drei mögliche Handlungsoptionen, von der die EU-Kommission die Handlungsoption 3 „principal-driven option“ wählte. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Handlungsoption 1 „improved status quo“, bei der die bestehende EU-Öko-Verordnung schrittweise fortentwickelt werden würde, verworfen wurde. Die Öko-Branche hatte für diese Handlungsoption plädiert.

Parallel wurde eine externe wissenschaftliche Evaluation der bisherigen EU-Öko-Verordnung in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen wurden leider nicht abgewartet. Stattdessen wurden die Ergebnisse einer allgemeinen Online-Befragung zur europäischen Politik für den Ökologischen Landbau als Grundlage für die Totalrevision herangezogen. Die Fragen dieser Online-Befragung wirkten vielfach suggestiv in Richtung Verschärfung der bestehenden Regelungen und ließen die eigentlichen Absichten der EU-Kommission erkennen. Vor allem die Verbraucher sollten in ihrer Meinung befragt werden und es sollte belegt werden, dass strengere Vorschriften für den Öko-Landbau und komplette Rückstandsfreiheit bei Öko-Lebensmitteln verlangt werden.

Etwa 45.000 Antworten, überwiegend von Verbrauchern aus Frankreich, gingen ein. Die Befragung hält weder methodisch (Art der Fragestellung) noch repräsentativ (zufällige Beteiligung anonymer Internetnutzer) die Standards empirischer Sozialforschung ein. Trotzdem werden die Ergebnisse der Online-Befragung als wichtige Grundlage für eine umfangreiche Revision der EU-Öko-Verordnung herangezogen (Die Bundesregierung hat angekündigt, die Korrektheit der Folgenabschätzung der EU eingehend zu prüfen).

Außer Acht gelassen wurde von der EU-Kommission, dass der Öko-Landbau nicht das Ergebnis staatlichen Handelns und gesetzgeberischer Aktivitäten ist. Die Weiterentwicklung des Öko-

Landbaus und der Öko-Lebensmittelwirtschaft wird maßgeblich durch die Investition der Marktbeteiligten und durch die wachsende Kaufbereitschaft der Verbraucher bestimmt. Der Gesetzgeber hat für faire und verlässliche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen und muss bei gesetzlichen Regelungen die Kompetenz aller Marktpartner ausreichend einbeziehen. Eine einseitige Interpretation und Bevorzugung einzelner Interessen wird der notwendigen Gesamtentwicklung nicht gerecht.

Die von der EU-Kommission selbstgenannten Ziele der Revision klingen zwar sympathisch – wie „Wahrung des Vertrauens der Verbraucher, Wahrung des Vertrauens der Erzeuger und Vereinfachung einer Umstellung auf die ökologische Produktion für Landwirte“ (Pressemitteilung der EU-Kommission vom 25.März 2014)-, werden aber durch die vorgeschlagenen Regelungen keineswegs erreicht!

Deshalb lehnen wir das bisherige Vorgehen und das eingeleitete Gesetzgebungsverfahren der EU-Kommission entschieden ab!

1. Die Öko-Branche ist am Weiterentwicklungsprozess der EU-Öko-Verordnung umfassend zu beteiligen!

Schon die erste EU-Öko-Verordnung 2092/91 aus dem Jahr 1991 hatte das Ziel, die Entwicklung des europäischen Öko-Sektors durch klare und praxisgerechte Definitionen der verschiedenen Bereiche der ökologischen Wertschöpfungsketten voranzubringen. In den Jahren 1999 und 2007 wurden die Bestimmungen unter Einbeziehung der Wirtschaftsbeteiligten bereits grundlegend überarbeitet. Der Erfolg des Öko-Sektors in den letzten Jahren beruht auf dem Prinzip einer prozessorientierten Vorgehensweise und Definition von Richtlinien entlang der gesamten Wertschöpfungskette vom Acker bzw. von der Wiese bis zum Teller.

Was heute in der EU-Öko-Verordnung steht, basiert auf den jahrelangen Erfahrungen der Öko-Branche. Als kompetente Wirtschaftsbeteiligte haben insbesondere die Branchenverbände des Öko-Landbaus und der Öko-Lebensmittelwirtschaft die EU-Gremien und die nationalen staatlichen Stellen bei der Entstehung und bei der Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens über mehr als zwei Jahrzehnte beratend begleitet. Die Regelungen sind qualitätsorientiert

weiterentwickelt, sukzessive detaillierter geworden und der Geltungsbereich wurde umfassender definiert. Dieser Prozess der konstruktiven und kontinuierlichen Fortschreibung hat sich bewährt und muss weiter verfolgt werden.

Die engere Einbindung von Experten und Stakeholdern der gesamten europäischen Öko-Branche ist bei den Beratungen zum vorgelegten Verordnungsvorschlag der EU-Kommission und zur Weiterentwicklung der EU-Öko-Verordnung unabdingbar!

2. Eine nachhaltige Öko-Branche braucht Rechtssicherheit und Verlässlichkeit!

Eine nachhaltige Öko-Branche braucht Rechtssicherheit und Verlässlichkeit in Gesetzgebung und Verwaltung. Das ist eine Grundvoraussetzung für das Vertrauen und die Investitionsbereitschaft der betroffenen Unternehmen - und damit auch die Grundlage eines verbraucherseitigen Vertrauens in die Öko-Branche.

Bis heute sind noch immer nicht alle Durchführungsverordnungen der letzten Revision vollständig umgesetzt (z.B. in Teilbereichen der Geflügelhaltung oder Gewächshausproduktion).

Zudem sind viele Regelungen zur Umsetzung der letzten Revision der EU-Öko-Verordnung aus dem Jahr 2007 bei den Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben erst zum Ende der Übergangsfrist im Jahr 2013 abgeschlossen worden. Mit ihren Entscheidungen und Investitionen legen sich die Akteure der Öko-Branche oft für einen langen Zeitraum von über 20 Jahren fest. Die Branchenakteure verlassen sich auf eine nachhaltige und planungssichere Stabilität der Rahmenbedingungen. Durch ein komplett neues Regelwerk, schon wenige Jahre nach der Totalrevision 2007/08, bei der noch nicht alle Vorgaben umgesetzt sind, wird dieses Vertrauen verletzt und untergraben.

Der vorgelegte Verordnungsvorschlag der EU-Kommission sieht eine Reihe von Regelungen vor, die Rechtssicherheit und Verlässlichkeit ad absurdum führen und den Öko-Landbau verunmöglichen.

Einige Beispiele seien genannt: So sieht die EU-Kommission auf Erzeugerebene das Ende aller „Ausnahmeregelungen“ vor und will 100% Öko-Saatgut, 100% Bio-Zuchttiere und 100% Bio-Eiweißfuttermittel zum Teil sofort vorschreiben. Die abrupte Abschaffung dieser Regelungen wird

die Weiterentwicklung des Öko-Sektors, v.a. in der Gemüse- und Obsterzeugung und in der Tierproduktion, in höchstem Maße gefährden. Diese bisherigen Regelungen werden fälscherweise „Ausnahmeregelungen“ genannt, obwohl sie genau genommen zeitlich befristete Einschränkungen regeln, damit Öko-Landbau überhaupt sinnvoll möglich ist!

Im vorgelegten Verordnungsvorschlag werden für den Einsatz von konventionellem pflanzlichen und tierischen Vermehrungsmaterials zwar Übergangsfristen bis zum Jahr 2021 genannt (Art. 40), aber es ist nicht absehbar, wie in dem Zeitraum die erforderliche Züchtungs- und Vermehrungsinfrastruktur aufgebaut werden kann.

Mit der undifferenzierten Streichung der Übergangsregelungen und einer Gleichbehandlung der ökologischen Bewirtschaftung über alle europäischen Regionen hinweg wird die Kommission den naturräumlichen Gegebenheiten in Europa nicht gerecht.

Die bisher gültigen Übergangsregelungen sollen in einem verbindlichen Zeitrahmen und schrittweise abgebaut werden. In diesem Zusammenhang sieht die LÖN die Kommission in der Pflicht, diesen Prozess insbesondere in den Bereichen Öko-Futter, Öko-Jungtieren und Öko-Saatgut wissenschaftlich zu unterstützen und den Entwicklungsprozess zu begleiten.

Ausufernde delegierte Rechtsakte wirken wie ein Black-Box-Verfahren

Zudem sieht die EU-Kommission vor, 29 wichtige Detailregelungen zu einem späteren Zeitpunkt in delegierten Rechtsakten zu regeln. So ist vorgesehen, per delegierten Rechtsakten alle relevanten Vorschriften in den Bereichen Pflanzen- und Tierproduktion (Artikel 10 und 11) und in fast allen übrigen Artikeln ohne Abstimmung mit dem Parlament und den Nationalstaaten festzulegen! Die möglichen Konsequenzen aus diesem so festgelegten Verfahren sind nicht absehbar.

Die umfassende Festlegung von vielen wichtigen Detailbestimmungen in delegierten Rechtsakten ohne Einbeziehung von Sektor-Experten aus der Öko-Branche lehnen wir entschieden ab! Damit würde die Definitionsmacht über die Erzeugung, Herstellung und Verarbeitung von Bio-Produkten überwiegend an die EU-Kommission übergehen!

Auch die deutsche Agrarministerkonferenz der Länder am 04. April 2014 hat diesen Verfahrensweg grundsätzlich abgelehnt.

Der vorgelegte Verordnungsvorschlag und das Vorgehen der EU-Kommission haben bereits jetzt zu einer enormen Verunsicherung bei Branchen-Akteuren geführt. Es wird nun eine Phase der Rechtsunsicherheit befürchtet. Diese Rechtsunsicherheit führt zu einem Rückgang an Investitionen und Neu-Umstellern, da das unternehmerische Risiko zu groß ist. Außerdem sind Umsetzungsprobleme und ein hoher Implementierungsaufwand die Folge. Dies führt in der Konsequenz zu weniger Öko-Landbau und damit zu weniger erbrachten wichtigen Umweltleistungen für die Gesellschaft und zu weniger Öko-Lebensmitteln für die Verbraucher in ganz Europa.

3. Die bewährte prozessorientierte Kontrolle und das eigenständige Kontrollsystem der Öko-Lebensmittelwirtschaft sind beizubehalten und überall umzusetzen!

Die EU-Kommission gefährdet mit der Abkehr von der prozessorientierten Kontrolle und einer Herauslösung der Kontrollvorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich der GD Agri die Weiterentwicklung des Öko-Sektors. Eine Prozesskontrolle über die gesamten Produktionsstufen kann nicht durch strengere Grenzwerte für lebensmittelrechtliche Abweichungen am Endprodukt ersetzt werden.

Durch die Prozessorientierung werden für jeden Schritt der Produktion Regeln festgelegt, die vom Einsatz von Betriebsmitteln über den Anbau und die Tierhaltung bis zur Verarbeitung dafür sorgen, dass positive Leistungen für die Gesellschaft erbracht werden und am Ende ein hochwertiges, naturbelassenes Bio-Produkt entsteht.

Wenn die EU-Kommission spezielle Grenzwerte, z.B. für Pflanzenschutzmittelrückstände, in Bio-Produkten vorschlägt (Art. 20), so markiert dieses Vorgehen eine Abkehr vom Prozessansatz in

Richtung Produktkontrolle mit massiven Auswirkungen auf den Öko-Landbau und die Öko-Lebensmittelwirtschaft. Auf allen Wertschöpfungsstufen müssen umfangreiche Laborkontrollen mit immensen Kostenaufwand und großen Zeitverzögerungen im Handelsablauf eingeführt werden.

Die GD Agri soll nach dem vorgelegten Verordnungsvorschlag der EU-Kommission künftig per delegierte Rechtsakte die Schwellenwerte für Öko-Produkte festlegen und damit definieren. Es gäbe dann neben den allgemeinen Rückstandshöchstgrenzen für die Lebensmittel zusätzlich zu den üblichen Grenzwerten, die für alle Lebensmittel gelten, noch eigene Grenzwerte für Bio-Produkte, die sich an die Grenzwerte von Baby-Nahrung orientieren sollen. Eine verständliche Kommunikation gegenüber dem Verbraucher ist so fast unmöglich.

Die EU-Kommission geht außerdem davon aus, dass der Öko-Landbau unter einer „Käseglocke“ wirtschaften könne, die unberührt von dem bleibt, was auf den restlichen 90 Prozent der konventionell bewirtschafteten Flächen und des allgemeinen Lebensmittelmarktes stattfindet. Wenn sie statt der für alle Lebensmittel geltenden Grenzwerte spezielle, sehr niedrige Aberkennungs-Schwellenwerte für Bio-Produkte verlangt, macht sie die Bio-Bauern unter dem Deckmantel des Verbraucherschutzes für etwas haftbar, auf das sie gar keinen Einfluss haben: Kontaminationen aus der konventionellen Landwirtschaft oder Lebensmittelwirtschaft.

Der vorlegte Verordnungsvorschlag sieht vor, dass der Landwirt (Vorbeuge-)Maßnahmen umsetzen muss, die zur Verhütung von Kontaminationen mit nicht zugelassenen Stoffen dienen (Erwägungsgrund 51 und Art 3 Nr.4). Hier wird das Verursacherprinzip umgedreht. Der Bio-Landwirt soll verantwortlich sein, dass seine Produkte nicht kontaminiert werden. Das führt zur Umkehr der Beweislast. Der Bio-Landwirt muss beweisen, dass er alle Maßnahmen ergriffen hat. Letztendlich werden aber die Gerichte die strittigen Fälle klären müssen. Dadurch werden die Rechtsstreitigkeiten zwischen biologisch und konventionell wirtschaftenden Betriebe zunehmen und der soziale Friede vor Ort gefährdet.

Obendrein erweckt die EU-Kommission damit den Eindruck, man könne ein Bio-Produkt im Labor erkennen und es komme nicht mehr darauf an, welche wichtige positive Wirkung die Produktionsweise des Öko-Landbaus in Bezug auf gesellschaftlich gewünschte Leistungen wie Umwelt- Klima-, Tierschutz hat. Dabei weiß der aufgeklärte Verbraucher, dass es diese 100%ige

Rückstandsfreiheit unter den beschriebenen Bedingungen nicht geben kann. (Anmerkung: Der unaufgeklärte Verbraucher müsste besser mit öffentlichen Geldern über die faktischen Bedingungen der Lebensmittelherstellung aufgeklärt werden!)

Noch mehr Rückstandskontrollen für Öko-Produkte aufgrund der vorgesehenen Einführung zusätzlicher Grenzwerte bringen keine zusätzliche Lebensmittelsicherheit für den Verbraucher. Vielmehr sollte die EU-Kommission das Verursacherprinzip konsequent dort durchsetzen, wo systembedingt Pestizide in der konventionellen Landwirtschaft ausgebracht werden und oftmals bestehende Grenzwerte überschritten werden.

Sowohl die Abkehr von der prozessorientierten Kontrolle als auch die Einführung spezifischer Bio-Grenzwerte mit entsprechenden Rückstandskontrollen am Produkt lehnen wir entschieden ab. Wir fordern die EU-Kommission dazu auf, am Prozesscharakter der Öko-Kontrolle festzuhalten!

Wir unterstützen Vorschläge, die geeignet sind, das doppelte staatliche Kontrollsystem für Bio-Produkte weiter zu verbessern. Denn nicht die Rechtsgrundlage, nicht die EU-Öko-Verordnung als solche, ist problematisch, sondern einzelne Umsetzungen in den Mitgliedstaaten der EU.

Die Zweiteilung des Kontrollsystems mit staatlichen Kontrollbehörden und staatlich zugelassenen Kontrollfirmen z.B. in Deutschland hat sich grundsätzlich bewährt. Zudem ist die bisher geltende Regelung zur Zulassung von Drittländerimporten sach- und praxisgerecht weiterzuentwickeln und soll nicht in einem intransparenten zwischenstaatlichen Vertragssystem aufgehen!

Für eine effizientere Umsetzung der Kontrolle zur Erkennung von Verstößen und Betrug müssen die staatlichen Kontrollsysteme mit den staatlich überwachten Kontrollstellen noch stärker zusammenarbeiten und ein transparenter Informationsfluss über die Grenzen hinweg muss sichergestellt sein. Die Anzahl der jährlichen Kontrollen muss auf das dahinterstehende Risiko abgestimmt sein. Dafür sind die rechtliche Voraussetzungen und effiziente Systeme für Sanktionen, Bußgelder und Strafen in allen EU-Ländern und in anerkannten Drittländern zu etablieren.

Durch die geplante Anbindung einzelner Stufen der Bio-Wertschöpfungskette an andere Gesetzeskontexte, die der Generaldirektion Umwelt und Gesundheit unterliegen, entstehen für die Produzenten weitere unkalkulierbare Risiken. Mit zusätzlichen Auflagen entstehen zusätzlich enorme Kosten und eine überbordende Bürokratie. Die Einbeziehung der Kontrollvorschriften für Öko-Lebensmittel und Öko-Futtermittel in die der Verordnung über die staatlichen Kontrollen im Futter- und Lebensmittelbereich (*Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz*) ist zu verhindern! Die Öko-Kontrolle als eigenständiges Kontrollsystem hat sich bewährt.

Produktionsregeln und Kontrolle sind eine Einheit. Sie gehören in das Öko-Recht der EU-Öko-Verordnung und müssen im Zuständigkeitsbereich der GD Agri verbleiben. Eine Verlagerung der Öko-Kontrolle aus der EU-Öko-Verordnung zur Lebensmittelkontroll-Verordnung 882/2004 ab! Die EU-Öko-Verordnung ist bei der Generaldirektion Landwirtschaft zu belassen und nicht bei der Generaldirektion Umwelt und Gesundheit zu verwalten!



4. Bio-Branche muss anschlussfähig und entwicklungsfähig bleiben! **Übergangsregelungen müssen weiterhin möglich sein!**

Die Bio-Branche braucht klare Regelungen, die dem Entwicklungsstand des Ökolandbaus und der Bio-Branche entsprechen. Die Regelungen müssen entwicklungsorientiert gehandhabt, kontinuierlich angepasst und weiterentwickelt werden. Sonst kann eine Umstellung von konventioneller Landwirtschaft auf Öko-Produktion an der fehlenden Anschlussfähigkeit scheitern. Das bedeutet auch, dass die Regelungen flexibel an die Verfügbarkeiten z.B. von Saat- und Pflanzgut, Zuchttieren und Vermehrungsmaterial angepasst werden, mit realistischen Übergangszeiten und transparentem Vollzug. Die im vorgelegten Verordnungsvorschlag genannten Fristen bzw. die sofortige Abschaffung von bewährten Regelungen würden den Öko-Landbau und die Öko-Lebensmittelwirtschaft ab.

Angemessene Übergangsregelungen müssen auch weiterhin möglich sein!

Nach dem vorgelegten Verordnungsvorschlag der EU-Kommission sollen Umstellungsbetriebe Umstellungsware nicht mehr als solche verkaufen dürfen (Art. 8). Umstellungsbetriebe dürfen nach den Plänen der EU-Kommission während der Umstellungszeit nur 15 Prozent der Futtermittel vom eigenen Betrieb verwenden (Anhang II, Nr. 1.4.3.1). Danach müssen sie 85 Prozent ihres Futterbedarfs als Bio-Futter zukaufen und ihr eigenes Futter konventionell verkaufen. Diese Vorschriften machen eine Umstellung im Normalfall unmöglich! Es ist dann nicht mehr möglich, während der Umstellungszeit das Futter der betriebseigenen Flächen zu 100 Prozent zu nutzen! Erzeugnisse, hergestellt im Rahmen der Umstellung, müssen auch weiterhin insbesondere als Futtermittel handel- und vermarktbar sein!

Die bisherigen Regelungen zur Umstellung und Kennzeichnung dieser Produkte während der Umstellungsphase haben sich bewährt und müssen beibehalten bleiben! Sonst wird eine **Gesamtbetriebsumstellung im Normalfall fast unmöglich.**

Die Stärkung der regionalen Kreislaufwirtschaft ist grundsätzlich zu begrüßen. Nach den Plänen der EU-Kommission soll möglichst nur eigenes oder regionales Bio-Futter eingesetzt werden. Mit der in dem Revisionsvorschlag enthaltenen massiven Erhöhung der Anteile an Futtermitteln aus der Region, bekommt diese Regelung eine enorme wirtschaftliche Bedeutung für die

Unternehmen. Dies erfordert aber eine klare und EU-weit einheitliche Definition des Begriffs „Region“.

Die Regelungen der EU-Öko-Verordnung sind dem entsprechenden Entwicklungsstand des Öko-Landbaus und der Öko-Lebensmittelwirtschaft qualitätsorientiert nach dem Prinzip der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft unter Einbeziehung der Öko-Branche fortzuschreiben!

5. Gegen eine ausufernde Bürokratie!

Insgesamt droht eine erhebliche zusätzliche Bürokratisierung und damit verbunden ein hoher zusätzlicher Verwaltungsaufwand. So soll das EU-Öko-Logo den Charakter einer amtlichen Attestierung erhalten (Art. 23). Jedes Produkt müsste eigens genehmigt werden. Ebenso ein überbordender bürokratischer Aufwand entstünde, wenn beispielsweise jeder Einzelhändler, der nur abgepackte Ware handelt, zukünftig kontrolliert werden soll, obwohl diese bereits auf der Verarbeiter- und Großhandelsstufe kontrolliert wurde.

Derartige Vorschriften führen in keiner Weise zu mehr Sicherheit der Bio-Produkte oder einem höheren Nutzen für den Verbraucher!

Vorschläge, die zu einer überbordenden Bürokratie führen, ohne einen höheren Nutzen für die Beteiligten, lehnen wir ab!

6. EU-Öko-Verordnung in den Nationalstaaten einheitlich und flexibel umsetzen!

Die EU-Kommission will die Regeln der EU-Öko-VO in allen Ländern der Europäischen Union einheitlich umsetzen. Aus Gründen eines fairen und produktiven Wettbewerbs müssen für alle Produzenten und Verarbeiter in der EU bei der Produktion von ökologischen Lebensmitteln die gleichen Regeln gelten. Trotzdem erfordert eine einheitliche Umsetzung bei sehr unterschiedlichen geografischen, klimatischen und kulturellen Voraussetzungen in den Ländern einen gewissen **nationalen Interpretationsspielraum bei staatlichen Länderbehörden**. Dieser muss transparent und EU-weit entsprechend den Grundsätzen der EU-Öko-Verordnung nachvollziehbar sein.

Die Richtlinien müssen den unterschiedlichen Voraussetzungen in den verschiedenen Regionen gerecht werden. Wie das in den einzelnen Regionen im Detail umgesetzt wird, muss den mit den lokalen geographischen und kulturellen Bedingungen vertrauten Behörden unter Einbeziehung der Stakeholder überlassen werden.

Die EU-Öko-Verordnung muss so gestaltet sein, dass Ökolandbau in allen geographischen Regionen der EU möglich ist!

7. Die Empfehlungen der externen wissenschaftlichen Evaluation sind Ernst zu nehmen und zu berücksichtigen!

Der Ex-Post-Evaluationsbericht zur bestehenden EU-Öko-Verordnung 834/2007 sagt in seinen Schlussfolgerungen und Empfehlungen: „die EU-Gesetzgebung bezüglich biologischer Landwirtschaft stellt eine gute Basis für eine nachhaltige Entwicklung biologischer Produktion dar“ und „In vielen Fällen sind die Vorschriften ausreichend, aber es fehlt eine abgestimmte Interpretation und Durchsetzung von Seiten der Mitgliedsstaaten“. Damit weist der Ex-Post-Evaluationsbericht eindeutig auf die Schwachstellen und Umsetzungsdefizite der letzten Revision von 2007.

Wie in vielen anderen Regulierungsbereichen in der EU liegt der Schlüssel in der Umsetzung des Rechtsrahmens. Die Bio-Branche hat stets auf eine Weiterentwicklung der Umsetzung gedrängt, denn davon haben die Verbraucher den größten Nutzen. Außerdem hat sich die Bio-Branche stets für eine Fortentwicklung des rechtlichen Rahmens eingesetzt. Dieser Weg führt schneller, sicherer und unbürokratischer zu mehr Verbrauchernutzen. Die EU-Kommission sollte die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der wissenschaftlichen Evaluation und der gesamten Öko-Branche Ernst nehmen und Schwachstellen wie Kontrolle und Importregelungen im Rahmen der bestehenden EU-Öko-Verordnung beseitigen.

Mit einer Fortentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens erreicht die EU-Kommission schneller und mehr Verbraucherschutz als mit einer grundlegenden Revision!